

BGer 1B 234/2016 vom 4. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_234_2016

FR: TF 1B 234/2016 du 4 juillet 2016

IT: TF 1B 234/2016 del 4 luglio 2016

Regeste

Zwangsbehandlung | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 04.07.2016 1B 234/2016 (1B_234/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 04.07.2016 1B 234/2016 (1B_234/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 04.07.2016 1B 234/2016 (1B_234/2016)

Zwangsbehandlung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_234/2016
Urteil vom 4. Juli 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Zentrum für Stationäre
Forensische Therapie, Alleestrasse 57, 8462 Rheinau. Gegenstand Zwangsbehandlung,
Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom
15. Juni 2016. In Erwägung, dass A._____, im Rahmen der gegen ihn laufenden
Strafuntersuchung zur Last gelegt wird, er habe am 6./7. September 2013 seinen damaligen
Mitbewohner anlässlich eines Streits mit Messerstichen tödlich verletzt; dass er sich seit
dem 28. April 2014 im vorzeitigen Strafvollzug befindet; dass er aufgrund seiner
psychischen Verfassung am 14. April 2016 in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich,
Rheinau, versetzt worden ist (nachdem er zuvor, krisenbedingt, bereits andernorts ärztlich
behandelt werden musste); dass die Klinik am 4. Mai 2016 eine medikamentöse
Zwangsbehandlung von A._____ angeordnet hat; dass das Einzelgericht des
Bezirksgerichts Andelfingen auf Beschwerde des Beschuldigten hin gemäss Urteil vom 30.
Mai 2016 dessen medizinische Behandlung bewilligt hat; dass die II. Zivilkammer des
Obergerichts des Kantons Zürich die von A._____ gegen das Urteil vom 30. Mai 2016
erhobene Beschwerde mit Urteil vom 15. Juni 2016 abgewiesen hat; dass A._____ mit
Eingabe vom 28. Juni (Postaufgabe: 29. Juni) 2016 gegen das obergerichtliche Urteil
Beschwerde ans Bundesgericht führt; dass er ganz allgemein erklärt, mit dem Urteil und der
angeordneten medikamentösen Behandlung nicht einverstanden zu sein; dass er sich indes
dabei mit der dem ausführlichen Urteil zugrunde liegenden Begründung nicht im Einzelnen
auseinandersetzt und nicht rechtsgenügend darlegt, inwiefern diese bzw. das Urteil selbst
im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den
gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65
E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten
ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei den
gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche
Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, Zentrum für Stationäre Forensische Therapie, dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, sowie RA B._____, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 4. Juli 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.